

A 2 S 1346/04



Dr. Schüler, Kern Fuchs Rechtsanwälte
Eing. 15. JUNI 2005
Erl.: <u>EB</u>

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Kläger-
-Antragsteller-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistraße 17, 79010 Freiburg, Az: 396/04F10

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten
durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5079740-438,

-Beklagte-
-Antragsgegnerin-

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 5079740-438,

wegen

Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen
des § 51 Abs. 1 AuslG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Strauß, den Richter am

Verwaltungsgerichtshof Vogel und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Schmitt-Siebert

am 3. Juni 2005

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 22. September 2004 - A 7 K 10570/04 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Denn die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist dargelegt und auch gegeben.

Die mit dem Antrag aufgeworfenen Fragen, „ob Christen im Irak derzeit landesweit oder jedenfalls regional mit beachtlicher Häufigkeit Rechtsgutbeeinträchtigungen in Form von Angriffen auf Leib, Leben und Eigentum oder von vergleichbarem Gewicht ausgesetzt sind, die an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfen, ob sie sich solchen Rechtsgutbeeinträchtigungen gegebenenfalls in zumutbarer Weise durch ein Ausweichen in andere Landesteile entziehen können, und ob die Rechtsgutbeeinträchtigungen gegebenenfalls dem Staat bzw. den herrschenden quasi-staatlichen Institutionen und Organisationen dergestalt zuzurechnen sind, dass diese nicht schutzwilling oder nicht schutzfähig sind, und schließlich, ob Christen im Irak derzeit einer mittelbaren staatlichen bzw. quasi-staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt sind, ohne dass ihnen eine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht“, sind von grundsätzlicher Bedeutung. Sie stellen sich entscheidungserheblich auf der Grundlage über den bisherigen Stand hinausgehender, neuerer Erkenntnisse, auf die zum Teil auch im Antrag abgehoben wird, so dass dem Senat die Möglichkeit einer Klärung in einem Berufungsverfahren eröffnet ist (vgl. auch GK-AsylVfG § 78 RdNr. 607 m.w.N.).

Von einer weiteren Begründung kann der Senat absehen (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt. Des Einlegens der Berufung bedarf es nicht (§ 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG).

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Für den Berufungskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Strauß

Vogel

Dr. Schmitt-Siebert



Ausgefertigt
Mannheim, den 13. Juni 2005
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
Fuchs